

Wie wird man eine Zivildiensteinrichtung?

Wenn eine Organisation Zivildienstleistende einsetzen möchte, muss diese nach § 4 ZDG als Zivildiensteinrichtung anerkannt sein. Für die Anerkennung ist das **Amt der Landesregierung** (nach dem Sitz der Einrichtung) zuständig.

Bei Fragen zur Anerkennung nehmen Sie deshalb bitte direkt mit dem **Amt Ihrer Landesregierung Kontakt** auf (siehe www.zivildienst.gv.at - Kontakte).

Den **Antrag auf Anerkennung als Zivildiensteinrichtung** finden Sie unter www.zivildienst.gv.at (Formulare). Die Entscheidung über die Anerkennung erfolgt mit Bescheid.

Für eine Anerkennung in Betracht kommen Einrichtungen:

- des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände
- sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder
- sonstiger juristischer Personen, die **nicht auf Gewinn berechnet sind** und ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz in Österreich haben;

Außerdem ist im Anerkennungsverfahren und bei einer Aufstockung von Plätzen die Bedarfsdeckung zu berücksichtigen, und zwar:

- die Bedarfsdeckung im Einrichtungs-Bundesland,
- in den angrenzenden Bundesländern,
- und bei einer Aufstockung auch die Bedarfsdeckung in der Einrichtung selbst;

Wichtig: Da die österreichweite Bedarfsdeckung im Jahr 2023 unter 90% lag, können im Jahr 2024 nur Einrichtungen anerkannt werden oder Plätze aufstocken, die in folgenden Dienstleistungssektoren tätig sind:

- Rettungswesen
- Katastrophenhilfe
- Sozial- und Behindertenhilfe
- Altenbetreuung
- Krankenanstalten

In allen anderen Zivildienstsektoren ist derzeit keine Anerkennung von Einrichtungen und keine Aufstockung von Plätzen möglich. Dies sind die Sektoren:

- Kinderbetreuung, Jugendarbeit, Umweltschutz, Sozialhilfe in der Landwirtschaft (landwirtschaftliche Betriebshilfe), Krankenbetreuung (außerhalb von Krankenanstalten), Gesundheitsvorsorge, Betreuung von Drogenabhängigen, Justizanstalten, Flüchtlingsbetreuung, Inländische Gedenkstätten, Vorsorge für die öffentliche Sicherheit und die Sicherheit im Straßenverkehr, Tätigkeiten im Rahmen der zivilen Landesverteidigung, Integration oder Beratung Fremder;

Ausnahmen, bei denen eine Anerkennung einer Einrichtung oder Aufstockung von Plätzen in allen Zivildienstsektoren möglich ist:

- **bei einem Rechtsträgerwechsel:** Wenn eine bereits **anerkannte** Zivildiensteinrichtung widerrufen und unter einem anderen Rechtsträger **neu anerkannt** wird und die bisher genehmigten **Plätze nicht erhöht** werden.
- Wenn **Plätze** innerhalb der Einrichtungen eines Rechtsträgers **umverteilt** werden und die **Gesamtzahl** der Plätze des Rechtsträgers **unverändert** bleibt.

Wie viel kostet der Einsatz Zivildienstleistender?

Die Kosten für den Einsatz von Zivildienstleistenden hängen (unter anderem) davon ab, in welcher **Dienstleistungssparte** eine Einrichtung anerkannt ist und ob die Einrichtung von einer **Gebietskörperschaft** (Bund, Land, Gemeinde) finanziell, wirtschaftlich oder organisatorisch beherrscht wird.

Wenn eine Einrichtung beispielsweise in der Sparte **Sozialhilfe, Behindertenhilfe, Altenbetreuung oder Flüchtlingsbetreuung** anerkannt ist und **nicht von einer Gebietskörperschaft** beherrscht wird, hat die Einrichtung Kosten von **rund 500 Euro** pro Zivildienstleistendem/Monat.

Für Einrichtungen in der Sparte **Kinderbetreuung, Jugendarbeit, Umweltschutz und für alle Einrichtungen, die von einer Gebietskörperschaft beherrscht** werden, entstehen Kosten von **über 1.000 Euro** pro Zivildienstleistendem/Monat. Für Details siehe www.zivildienst.gv.at (Für Einrichtungen → Finanzielles) oder im *Handbuch für Vorgesetzte*, www.zivildienst.gv.at (Formulare).

Einschulung, Beschäftigung und Betreuung der Zivildienstleistenden

Einrichtungen müssen eine dem Wesen des Zivildienstes entsprechende Einschulung, Beschäftigung, Leitung und Betreuung der Zivildienstleistenden gewährleisten.

Welche Tätigkeiten dürfen Zivildienstleistende verrichten?

Zivildienstleistende können grundsätzlich nur zu **Hilfsdiensten** unter entsprechender Anleitung, Beaufsichtigung und Verantwortung eines Vorgesetzten herangezogen werden - nicht aber zu leitenden, eigenverantwortlichen, eine bestimmte Fachausbildung und Erfahrung voraussetzenden Dienstleistungen.

Die zulässigen Hilfsdienste werden im Anerkennungsbescheid der Einrichtung und im Zuweisungsbescheid des Zivildienstpflichtigen angegeben. Wenn die Ausübung einer bestimmten Tätigkeit in einem bestimmten Materiengesetz (zum Beispiel im Gesundheits- und Krankenpflegegesetz-GuKG oder im Sanitätergesetz-SanG) geregelt ist, müssen diese Gesetze natürlich auch eingehalten werden. Auch Arbeitnehmerschutzbestimmungen, die für hauptamtliche Mitarbeitende gelten, sind für Zivildienstleistende anzuwenden.

Wenn Sie die genehmigten Tätigkeiten der Zivildienstleistenden später ändern möchten, können Sie dies mit dem *Antrag auf Erweiterung der Hilfstätigkeiten* beantragen.

Folgende Tätigkeiten dürfen Zivildienstleistende grundsätzlich nicht verrichten

- Toilettengänge mit Klienten, Körperpflege der Klienten, Pfl egetätigkeiten und Tätigkeiten, für die andere landes-, bundes- oder berufsrechtliche Bestimmungen (beispielsweise Gesundheits- und Krankenpflegegesetz) eine bestimmte Ausbildung vorschreiben.
- Reinigungsdienste, wenn diese mehr als ein Drittel der Dienstzeit des Zivildienstleistenden ausmachen.
- Tätigkeiten, die keine Hilfsdienste unter entsprechender Anleitung und Beaufsichtigung des Vorgesetzten sind.

Beaufsichtigung durch zumindest einen Vollbeschäftigten

Wie oben erwähnt, können Zivildienstleistende grundsätzlich nur zu Hilfsdiensten unter entsprechender Anleitung, Beaufsichtigung und Verantwortung eines Vorgesetzten herangezogen werden. Die Beaufsichtigung muss faktisch dadurch sichergestellt sein, dass der Vorgesetzte während der Arbeitszeit des Zivildienstleistenden auch tatsächlich anwesend ist. Zivildienstleistende müssen sich in allen Belangen des Zivildienstes jederzeit an einen Vorgesetzten wenden können. Dies setzt eine **entsprechende Anzahl von hauptamtlichen Vollbeschäftigten** in der Dienststelle voraus.

Schließzeiten

Der Zivildienst dauert **9 Monate**. Während dieser 9 Monate muss der **Einsatz durchgehend gewährleistet** sein. Das heißt, der Zivildienstleistende muss **auch während allfälliger Ferienzeiten** (etwa Weihnachtsferien, Semesterferien, Osterferien) in Anwesenheit von hauptamtlichen Mitarbeitern eingesetzt werden können.

Gut zu wissen: Der Zivildienstleistende hat 2 Wochen Urlaub. Zusätzlich kann ihm in dringenden familiären oder persönlichen Angelegenheiten eine Sonderdienstfreistellung von bis zu 1 Woche gewährt werden.

E-Learning Test für Vorgesetzte

Eine Voraussetzung für die Anerkennung als Zivildienst-Einrichtung ist, dass die Vorgesetzten der Zivildienstleistenden den E-Learning Online-Test für Vorgesetzte positiv absolviert haben. Die Lernunterlage dafür ist das *Handbuch für Vorgesetzte*. Nach der Absolvierung des Online-Tests wird ein Zertifikat angezeigt. Dieses muss dem *Antrag auf Anerkennung der Einrichtung* beigelegt werden. Den Test finden Sie unter www.zivildienst.gv.at (→ Infos für Einrichtungen). Der Online-Test muss innerhalb von 3 Jahren erneut absolviert werden.

Die Vorgesetzten der Zivildienstleistenden sind **hauptamtlich Vollbeschäftigte** in der Einrichtung (Einsatzstelle). Welche konkrete Person als Vorgesetzter der Zivildienstleistenden fungiert, wird vom Rechtsträger der Einrichtung bestimmt. Es können auch mehrere Personen als Vorgesetzte bestimmt werden. Die Vorgesetzten müssen mit den Bestimmungen des Zivildienstgesetzes und den für die Beschäftigung des Zivildienstleistenden spezifisch geltenden Regelungen vertraut sein.

Computer und Internet für E-Learning-Modul

Jeder Zivildienstleistende muss das E-Learning Modul Staat und Recht absolvieren. Die Absolvierung ist **während der Dienstzeit einmalig** vorgesehen. Für die Absolvierung muss die Einrichtung dem Zivildienstleistenden einen **Computer (oder dergleichen) und Internetzugang unentgeltlich bereitstellen**. Beides kann auch durch eine Vereinbarung mit einer anderen Einrichtung bereitgestellt werden. Das E-Learning-Modul Staat und Recht ist unter www.zivildienst.gv.at aufrufbar.

Bedarfsmeldung, Wunschkandidaten, Zuweisung

Nach der bescheidmäßigen Anerkennung **mailt** die Zivildienstserviceagentur das Formular **Bedarfsmeldung** an die Einrichtung. Mit diesem können Sie alle gewünschten Zuweisungstermine und die Anzahl der Zivildienstleistenden bekannt geben. Erst danach können Zivildienstpflichtige zugewiesen werden. Bei der Zuweisung können – nach Möglichkeit – auch Wunschkandidaten der Einrichtungen berücksichtigt werden. Details zur Anforderung von Wunschkandidaten finden Sie im *Handbuch für Vorgesetzte*. **Wenn eine Einrichtung keinen Bedarf meldet, wird niemand zugewiesen.**

Nach der Bedarfsmeldung werden Angaben zur Einrichtungen und die freien Plätze unter www.zivildienst.gv.at veröffentlicht, damit sich Zivildienstpflichtige informieren und mit Einrichtungen Kontakt aufnehmen können.

Einbeziehung von Einsatzstellen

Beim Zivildienst wird zwischen **dem Rechtsträger** (etwa Verein, gGmbH, Bund, Land, Gemeinde, Gemeindeverband), der **Einrichtungen** (etwa Seniorenhaus, Kindergarten) **und etwaigen untergeordneten Einsatzstellen** (etwa Bezirksstellen, Filialen der Einrichtung) unterschieden. Wenn Sie Zivildienstleistende auch in Einsatzstellen einsetzen möchten, verwenden Sie dafür bitte den **Antrag auf Einbeziehung von Einsatzstellen**.

Widerruf einer Zivildiensteinrichtung

Die Anerkennung einer Zivildiensteinrichtung ist vom Landeshauptmann mit Bescheid zu widerrufen, wenn

- dies der Rechtsträger der Einrichtung beantragt,

- die Einrichtung nicht mehr den Voraussetzungen für eine Anerkennung entspricht oder der Rechtsträger der Einrichtung die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

Haben Sie Fragen?

Bei Fragen zum Anerkennungsverfahren kontaktieren Sie bitte die Referentinnen und Referenten beim Amt der Landesregierung, siehe www.zivildienst.gv.at (Kontakte).